

AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN IM FAMILIENRECHT 03/2024

EHERECHT & EHEGATTENUNTERHALT:

- **4 Ob 71/23d = Zak 2023/516 = iFamZ 2023/211**
(Gesonderte Wohnungsnahme zur Pflege eines Elternteils führt nicht zum Verlust des Wohnungserhaltungsanspruches. Wohnungserhaltungsanspruch setzt Verfügungsmöglichkeit des anderen Ehegatten voraus: Ist dieser selbst nicht mehr zB Mieter, gibt es auch keinen Anspruch auf Erhaltung)
- **5 Ob 139/23m = iFamZ 2023/252**
(Eheverfehlung liegt trotz Unkenntnis des anderen Ehegatten vor)
Die von der Beklagten (offenbar) vertretene Auffassung, eine Eheverfehlung könne ihr aus einer ehewidrigen Beziehung nicht vorgeworfen werden, solange der Kläger davon keine Kenntnis erlangt habe, hätte die aus dem Gesetz nicht ableitbare Konsequenz, dass bis zur nicht mehr vertiefbaren Zerrüttung erfolgreich verheimlichte Treueverletzungen keine Scheidungsgründe wären, und ist nicht zu teilen (3 Ob 287/05k). (...)
- **BFG RV/7103181/2020 = NZ 2023/187**
(Vorausvereinbarungen sind gebührenpflichtig)
Die stRsp qualifiziert Vereinbarungen, die von Brautleuten vor Abschluss der Ehe getroffen werden und die Vermögens- und Unterhaltsverhältnisse der Ehegatten im Fall der Scheidung regeln, als durch die Eheschließung und nachfolgende Scheidung (doppelt) bedingte und gebührenpflichtige Vergleiche iSd § 33 TP 20 GebG 1957. Bei einer solchen Scheidungsfolgenvereinbarung handelt es sich um die Regelung (zukünftiger) zweifelhafter Rechte mit Streitvermeidungsfunktion, bei der die Ehegatten zu gegenseitigen Zugeständnissen bereit waren.
- **6 Ob 33/23f**
(Unterlassungsanspruch trotz mangelnder Handlungsfähigkeit des Beklagten)
Auch im Unterlassungsprozess wegen drohender Eingriffe in die körperliche Integrität und wegen beharrlicher Verfolgung ist die Handlungsfähigkeit des Beklagten keine Voraussetzung für dessen

Verurteilung. Der Verpflichtete kann die Schuldlosigkeit seiner Zuwiderhandlung mit Impugnationsklage geltend machen.

- **3 Ob 180/23a = iFamZ 2024/27 (Deixler-Hübner)**

(keine Lebensgemeinschaft bei abwechselnden Wochenendbesuchen und gelegentliche Arbeiten oder Unterstützungsleistungen bei der Kinderbetreuung)

Die bloß abwechselnden Wochenendbesuche reichen für die Annahme eines gemeinsamen Lebensmittelpunkts nicht aus. Wirtschaftliche Verflechtungen im Sinn einer gemeinsamen Haushaltsführung (zB einkaufen und kochen) und eines gemeinsamen Wirtschaftens (zB gemeinsame Konten und gegenseitige finanzielle Unterstützungen) fehlen vollkommen. Dass die Beklagte und ihr Partner wechselseitig an gemeinsamen Gütern teilhaben, wurde ebenfalls nicht festgestellt. Gelegentliche Arbeiten oder Unterstützungsleistungen bei der Kinderbetreuung reichen für die Annahme einer Wirtschaftsgemeinschaft nicht aus.

- **4 Ob 17/23p = iFamZ 2023/251**

(keine Lebensgemeinschaft bei bloßer Wirtschaftsgemeinschaft)

Vorliegen einer Lebensgemeinschaft: Lebensgemeinschaft setzt in der Regel wiederkehrenden Geschlechtsverkehr und eine Wohnungsgemeinschaft voraus; Wirtschaftsgemeinschaft alleine genügt nicht.

- **9 Ob 30/23m = iFamZ 2023/255**

(Wohnkostensparnis auch wenn Betriebskosten selbst bezahlt)

Anrechnung der Wohnkostensparnis auch wenn Unterhaltsberechtigte Betriebskosten selbst bezahlt, Ablehnung von 10 Ob 82/19k Zugleich: Kriterien für Neubemessung des Ehegattenunterhalts.

- **3 Ob 123/23v**

(alleiniges Verschulden des Ehebrechers wenn Ehebruch der Frau nach Zerrüttung erfolgte)

Abwägung des Verschuldens nach § 61 Abs 3 EheG: Ehebruch sowie Auszug des Mannes 2012 + zugleich endgültige Zerrüttung der Ehe. Später 2014 Ehebruch durch die Frau = alleiniges Verschulden des Mannes.

- **3 Ob 65/23i**

(Lebensgemeinschaft führt nicht zur Verwirkung des Unterhaltsanspruches).

- **3 Ob 78/23a**

(Im Hauptverfahren kann höherer Unterhalt als im Provisorialverfahren begehrt werden)

Dass die Klägerin mit ihrem (ersten) Provisorialantrag einen deutlich niedrigeren einstweiligen Unterhalt als den zuvor eingeklagten begehrt hat, kann nicht dazu führen, dass die Unterhaltsklage im darüber hinausgehenden Umfang unberechtigt (oder gar unzulässig) wäre.

- **10 Ob 1/23d = iFamZ 2023/166**

(§ 72 EheG Aufforderung zur Auskunftserteilung = Mahnung)

Geltendmachung von Ehegattenunterhalt für die Vergangenheit. Der Aufforderung zur Auskunftserteilung kommt in ihren Wirkungen dem durch eine Mahnung eintretenden Verzug gleich. Der Unterhaltsschuldner muss von diesem Zeitpunkt an in gleicher Weise wie bei einer Mahnung damit rechnen, dass er auf Unterhalt in Anspruch genommen wird und er gegebenenfalls entsprechende Rücklagen bilden muss. Er kann aber nach Treu und Glauben keine Vorteile daraus ziehen, dass der Unterhaltsberechtigte ohne Auskunft den Unterhaltsanspruch nicht beziffern kann.

- **7 Ob 19/23d = iFamZ 2023/167**

(überwiegendes Verschulden)

Ein überwiegendes Verschulden ist nur bei einem sehr erheblichen Unterschied im Grad des Verschuldens der gesetzten Eheverfehlungen anzunehmen.

- **9 Ob 65/23h = ZAK 2024/46 = EF-Z 2024/51**

(gänzliche Unterhaltsverwirkung durch Gewaltausübung)

Unterhaltsverwirkung durch Gewaltausübung: umfangreiche Interessenabwägung, darunter auch Verhalten des Unterhaltsberechtigten sowie des Unterhaltsverpflichteten, die Dauer und Gestaltung der ehelichen LG, das Wohl gemeinsamer Kinder, Bedarf des Unterhaltsberechtigten.

- **1 Ob 22/24b = Zak 2024/376**

(gänzliche Unterhaltsverwirkung durch Gewalt- und Morddrohungen)

- **6 Ob 174/23s = iFamZ 2024/25 (Deixler-Hübner) = EF-Z 2024/11 (Gitschthaler)**

(kürzere Rechnungszeiträume bei Pensionsantritt)

Unterhalt für die Vergangenheit: kürzere Rechnungszeiträume sind zulässig, wenn dies aufgrund von Umstandsänderungen indiziert ist. Hier: Pensionsantritt eines Arztes im April, der neben der Pension aber weiterhin auch geringfügig aus selbständiger Arbeit verdient. § 72 EheG setzt zumindest Aufforderung zur Auskunftserteilung voraus.

- **3 Ob 120/23b = Zak 2023/553 = iFamZ 2023/253 (Deixler-Hübner)**

(Aufteilung von Einmalzahlungen)

Aufteilung von Einmalzahlungen auf einen längeren Zeitraum: Welcher Zeitraum angemessen ist, richtet sich nach den Lebenserfahrungen der Beteiligten und den Umständen des Einzelfalls. Hier: Der Unterhaltspflichtige wird nicht mehr ins Erwerbsleben einsteigen, darum wird die Abfertigung auf die statistische Lebenserwartung aufgeteilt.

- **9 Ob 45/23t = iFamZ 2024/26 (Deixler-Hübner)**

(gutgläubiger Verbrauch von Unterhaltsleistungen)

Ein ohne Rechtsgrundlage gezahlter Unterhalt kann nur dann mangels echter Bereicherung nicht zurückgefordert werden, wenn er gutgläubig verbraucht wurde – vgl RS0033609 (T4). Unredlichkeit bezieht sich auf Existenz des Kondiktionsanspruchs – vgl RS0010357 (T7). Richtig ist, dass die Beklagte ab dem Zeitpunkt der Zustellung der (ersten) Oppositionsklage jedenfalls erhebliche Zweifel an der Berechtigung ihres Unterhaltsanspruchs (ohne Abzug der Alterspension) haben musste (vgl 1 Ob 48/14m Pkt. 5.3. mwN). Die Rechtsauffassung, dass die Beklagte bei objektiver Beurteilung ihre Zweifel nach rechtskräftiger Abweisung der (ersten und zweiten) Oppositionsklage wieder verwerfen durfte, weil das Bezirksgericht Schwechat ihren Rechtsstandpunkt geteilt hat, ist nach den konkreten Umständen nicht zu beanstanden. Die (rechtsanwaltlich vertretene) Beklagte musste daher gerade nicht damit rechnen, dass sich ihr Rechtsstandpunkt, eine Anrechnung ihrer Alterspension auf den Unterhaltsanspruch gemäß § 796 ABGB aF habe nicht zu erfolgen, letztlich nicht als berechtigt herausstellen würde.

- **8 Ob 86/23i**

(Berücksichtigung fiktiver Mieteinnahmen bei der Unterhaltsbemessung)

Die Anrechnung fiktiver Mieteinnahmen setzt voraus, dass eine Vermietung von Räumlichkeiten zumutbar wäre.

- **6 Ob 34/23b = iFamZ 2024/98 (Deixler-Hübner)**

(Ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Gemeinschaft ist unverzichtbar)

Leitsatz: Zusammenspiel von Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft

Weiterhin uneinheitliche Judikatur – zuletzt bereits: 4 Ob 17/23p: vorausgesetzt ist jedenfalls Wohngemeinschaft und auch wiederkehrender Geschlechtsverkehr

- **4 Ob 22/24z = EF-Z 2024/76**

(Aufteilung einer Nachzahlung durch den Dienstgeber)

Unterhaltsbemessungsgrundlage bei Nachzahlung: Zur Frage, wie sich eine Nachzahlung des Dienstgebers an den Unterhaltspflichtigen auf die Unterhaltsbemessungsgrundlage auswirkt.

Die Vorinstanzen rechneten die Nachzahlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage des Jahres 2021 (aufgeteilt auf zwölf Monate) hinzu. Der dagegen erhobene Revisionsrekurs wurde mangels erheblicher Rechtsfrage zurückgewiesen.

- **5 Ob 101/23y = Zak 2024/47 = immolex 2024/29 (Dobler) = NZ 2024/23 (Bittner)**
(Verbücherung bei Abänderungsvereinbarung zur Scheidungsvereinbarung)

Verbücherung der Eigentumsübertragung auf Basis einer späteren Änderungsvereinbarung zum Scheidungsvergleich zulässig. Die Änderungsvereinbarung ist taugliche Grundlage nach § 26 Abs 2 GBG. Hier: In der Änderungsvereinbarung wurde die Hälfte-Eigentumsübertragung „umgedreht“.

- **10 ObS 108/23i (Rechtsmissbrauch durch wiederholte Heirat und Scheidung)**

12-malige Heirat des gleichen Mannes in der Absicht die Witwenpension nach dem Tod des früheren Gatten regelmäßig zu erlangen, ist rechtsmissbräuchlich.

- **3 Ob 234/23t = Zak 2024/186 = iFamZ 2024/102 (Deixler-Hübner)**

(Widerruf einer ehepaktähnlichen Schenkung nach Scheidung)

§ 1266 ABGB gilt analog für ehepaktähnliche Schenkungen zwischen Brautleuten vor der Ehe. Für die Verjährung gilt die allgemeine Regel des § 1489 ABGB (30 Jahre).

- **3 Ob 29/24x = EF-Z 2024/48 = iFamZ 2024/99 (Deixler-Hübner)**

(Unterhaltsverwirkung nach § 94 ABGB)

Unterhaltsverwirkung nur in besonders krassen Fällen, also wenn das Verhalten des Berechtigten zu einer groben Unbilligkeit führen würde. Davon ist bei beidseitigem Verschulden nicht auszugehen.

- **3 Ob 235/23i = EF-Z 2024/49 (Gitschthaler) = iFamZ 2024/100 (Deixler-Hübner)**

(Behauptungs- und Bescheinigungslast für Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit bei Anspruch nach § 66 EheG)

Der nach § 66 EheG unterhaltsberechtigten Ehegatte hat sich um eigenes Einkommen zu bemühen. Die Tatsache, dass er während der Ehe keiner Berufstätigkeit nachging, hat nicht zur Folge, dass ihm gar keine Arbeitstätigkeit zugemutet werden könnte. Im Provisorialantrag nach § 382 Z 8 lit a EO hat der Berechtigte zu behaupten und zu bescheinigen, dass die Einkünfte aus Vermögen zur Deckung seines angemessenen Unterhalts nicht ausreichen, und auch, dass er sich durch eine Erwerbstätigkeit diesen Unterhalt nicht zu verschaffen in der Lage oder ihm eine solche Tätigkeit überhaupt nicht

zumutbar ist (RIS-Justiz RS0005947). RS0006261: Die Behauptungslast und Beweislast für ein zumutbarerweise erzielbares höheres Einkommen trifft die durch den Anspannungsgrundsatz begünstigte Partei. (T5)

- **6 Ob 34/23b**

(Ruhens des Unterhalts bei Lebensgemeinschaft: Andeutung eines Judikaturwechsels?)

- **5 Ob 229/23x = iFamZ 2024/101 (Deixler-Hübner) (Verschuldensabwägung und Zerrüttungszeitpunkt)**

Die unheilbare Zerrüttung ist anzunehmen, wenn die geistige, seelische und körperliche Gemeinschaft zwischen den Ehegatten und damit die Grundalgen der Ehe objektiv und wenigstens bei einem Ehegatten auch subjektiv zu bestehen aufgehört haben. Die Frage, ob die Ehe unheilbar zerrüttet ist, ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen und eine auf der Grundlage der Feststellungen zu beurteilende Rechtsfrage, die Frage, ob ein Ehegatte die Ehe subjektiv als unheilbar zerrüttet ansieht, eine irreversible Tatfrage.

- **1 Ob 86/24i = EF-Z 2024/214 (Gitschthaler) (Sicherungsverfügung durch Auftrag, die laufenden Kreditraten für eheliches Wohnhaus zu bezahlen und dies nachzuweisen)**

Die einstweilige Verfügung nach § 382 Abs 1 Z 8 lit b zweiter Fall EO sichert nicht (bestimmte) Vermögensobjekte, sondern die gerichtliche Durchsetzung des Aufteilungsanspruchs nach den §§ 81 ff EheG, also des Anspruchs auf einen angemessenen Anteil an der Aufteilungsmasse, der auch durch eine Ausgleichszahlung substituiert werden kann. Entscheidend ist, ob die Aufteilung der von Machenschaften des Gegners bedrohten Vermögensobjekte künftig vorgenommen werden kann (RS0037061). Voraussetzung für die Erlassung einer solchen einstweiligen Verfügung ist daher, dass ohne eine solche Maßnahme die (wertmäßige) Befriedigung des Aufteilungsanspruchs mit hoher Wahrscheinlichkeit vereitelt oder erheblich erschwert würde (Anspruchsgefährdung RS0115099 [T7, T8], zuletzt etwa 1 Ob 152/22t).

Anspruchsgefährdung gelungen, weil der Beklagte die bisher von ihm allein bedienten Kreditrückzahlungen eingestellt und die Bank schon eine Hypothekarklage angekündigt hat, sodass die Zwangsversteigerung der (nur mehr von der Klägerin bewohnten) Ehwohnung droht. Beklagte – der die Liegenschaft zu verkaufen beabsichtigt – hat angekündigt, die Klägerin würde aus dem Verkauf „keinen Cent“ bekommen. Dass der Beklagte in der Lage wäre, der Klägerin eine angemessene Ausgleichszahlung zu leisten, bringt er nicht vor. Vielmehr beruft er sich darauf, für die Kreditraten kein Geld zu haben.

AUFTEILUNGSRECHT:

- **1 Ob 99/23z = iFamZ2023/212**
(Nicht konnexe Schulden sind im Rahmen der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen)
Begründung: eheliche Mittel, die zur Tilgung der von einem Ehegatten in die Ehe „mitgebrachten“ Schulden und damit einseitig zu dessen Gunsten verwendet werden, konnten nicht angespart (und später aufgeteilt) werden.
- **1 Ob 129/23m = iFamZ 2023/254 (kritisch Deixler-Hübner)**
(Beweislast für Zugehörigkeit zur Aufteilungsmasse)
Beweislast bei § 91 EheG: Ein der Aufteilung unterliegendes eheliches Vermögen besteht nur dann, wenn es zum Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung noch vorhanden oder dessen Wert nach § 91 Abs 1 EheG einzubeziehen ist. Demjenigen, der eheliches Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse verbraucht hat, obliegt der Nachweis, zu welchen Zwecken diese Ersparnisse verwendet wurden.
- **1 Ob 98/23b = iFamZ 2023/213**
(Aufteilungsquote bei höherem Einkommen gegen Haushaltsführung und einvernehmlicher Schenkung an den Sohn 1:1)
Ein Abweichen vom Schlüssel 1:1 setzt gewichtige Umstände voraus. Auch wenn der Mann seit 2004 mehr verdiente als die ebenfalls berufstätige Frau, ist im Hinblick auf ihre ausschließliche Haushaltsführung und die überwiegende Kinderbetreuung jedenfalls keine unrichtige Ausmittlung des Aufteilungsschlüssels (1:1) zu erkennen.
- **1 Ob 113/23h = iFamZ 2024/24 (Deixler-Hübner) = EF-Z 2024/28 S 78 (Nademleinsky)**
(Berücksichtigung von in Unternehmen eingebrachte Ersparnisse)
Grundsatz: Investitionen eines Ehegatten in ein Unternehmen des anderen sind nach § 91 Abs 2 EheG wertmäßig mit der Folge in die Aufteilung einzubeziehen, dass Ersterem ein größerer Anteil an dem der Aufteilung unterliegenden Vermögenswerten, allenfalls in Form einer Ausgleichszahlung zuzuerkennen ist.

§ 91 Abs 2 EheG umfasst auch den aus ehelichem Vermögen finanzierten Erwerb von - nicht der bloßen Wertanlage dienenden - Anteilen an einer unternehmerisch tätigen Gesellschaft durch einen Ehegatten (neuer Rechtssatz: RS0134576).
- **1 Ob 183/23b**
(Wertsteigerung einer nicht in die Aufteilung fallenden Liegenschaft)

Die Wertsteigerung einer in das Aufteilungsverfahren nicht einzubeziehenden Liegenschaft zählt zur Aufteilungsmasse, wenn sie nicht nur auf die allgemeine Werterhöhung, sondern auf gemeinsame Anstrengungen der Ehepartner zurückzuführen ist. Hier geht es aber nicht um die Tilgung eines Kredits, der von einem oder beiden Streitparteien vor Eheschließung zur Finanzierung des Ankaufs einer Liegenschaft, die selbst nicht der Aufteilung unterliegt, aufgenommen und dessen Saldo dann mit ehelichen Mitteln verringert worden ist. Die Streitparteien haben vielmehr mit einem Teil des während der Ehe gemeinsamen aufgenommenen Kredits die Löschung von vier auf der Liegenschaft der Antragsgegnerin einverleibt gewesenen Wohnungsgebrauchsrechten finanziert. Damit kann nicht mehr von einer bloßen Verminderung eines Kredits ausgegangen werden. Vielmehr liegt eine gemeinsame Investition in die Liegenschaft der Frau vor, die nach den Behauptungen des Antragstellers zu einer Wertsteigerung geführt haben soll. Der Umstand, dass die Streitparteien ursprünglich beabsichtigten, in dem auf der Liegenschaft errichteten Haus zu wohnen, und deshalb die Löschung der Wohnungsgebrauchsrechte für erforderlich hielten, letztlich aber davon Abstand nahmen, betrifft ihren Beweggrund, der entgegen der vom Erstgericht vertretenen Ansicht für die Miteinbeziehung einer möglichen Wertschöpfung in das Aufteilungsverfahren unbeachtlich ist.

- **1 Ob 175/23a**

(Unternehmenszugehörigkeit von begünstigten Wertpapieren iSd § 10 EStG)

Erträge des Unternehmens sind solange der Aufteilung entzogen, als sie nicht privaten Zwecken gewidmet wurden. Nicht ausgeschüttete Gewinne fallen nicht in die Aufteilung (keine Anspannung!)

- **1 Ob 97/23f = EF-Z 2024/27 (Gitschthaler)**

(längere Frist für Räumung als für Ausgleichszahlung, Anrechnung des Wohnvorteils)

Bei Pflicht zur Räumung einer Liegenschaft ist längere Leistungsfrist für Ausgleichszahlung konsequent – vgl 8 Ob 690/88.

Außerdem: Wohnvorteil nur im Rahmen der Billigkeit zuzusprechen. Hier: Parteien „verständigen sich im Verfahren darauf“, den Vorteil des Mannes, das Haus nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft weiter nutzen zu können, mit dem Ertragswert zu berücksichtigen. Keine Verständigung auf eine Rechtsfolge zulässig, da keine Tatsache.

- **1 Ob 180/23m**

(Art XLII Abs 1 zweiter Fall EGZPO, einmalige Erklärung reicht)

Antragsteller muss zur Auskunftserteilung analog Art XLII Abs 1 zweiter Fall EGZPO Verschleierung von Vermögen glaubhaft machen – bloße Indizien reichen nicht.

Auskunft ist über Ersparnisse zum Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen LG zu erteilen; im Fall von in eine Privatstiftung eingebrachten Ehevermögen bezieht sich der Anspruch auf den nach § 91

Abs 1 EheG einzubeziehenden Wert dieses Vermögens. Mit der Erklärung des AG über das Vermögen ist der Auskunftsanspruch erfüllt.

- **7 Ob 145/23h = EF-Z 2024/57 (Gitschthaler) = iFamZ 2024/66**

(Räumungsklage gegen Dritten fällt nicht in das Aufteilungsverfahren)

Mit der von einem Ehegatten gegen einen Dritten geltend gemachten Räumungsklage in Bezug auf eine in das Aufteilungsverfahren gehörende Wohnung, die nicht Ehewohnung ist, wird weder ein Aufteilungsanspruch noch ein in die Zusammenhangszuständigkeit gemäß § 235 AußStrG fallender Anspruch geltend gemacht. Das Verfahren gehört auf den streitigen Rechtsweg.

- **1 Ob 169/23v = iFamZ 2024/64**

(Wohnvorteil nur im Rahmen der Billigkeit)

Wohnvorteil wird nur im Rahmen der Billigkeit angerechnet. Keine Zurechnung der vom nicht in der Wohnung verbliebenen Ehegatten aufgewendeten Mietkosten.

- **1 Ob 9/24s**

(Aufteilung Haus auf Liegenschaft der Frau)

Gegenstand des Revisionsrekursverfahrens ist die Höhe der Ausgleichszahlung für ein während der Ehe auf einem der Frau von ihren Eltern geschenkten Grund errichtetes und ihr nach dem Willen beider Parteien verbleibendes Haus.

Vom aktuellen Wert des Hauses abzüglich der Schulden (437.780 EUR) sind beiden Ehegatten jene Beiträge vorweg zuzuweisen, die sie aus ihrem nicht der Aufteilung unterliegenden Vermögen für den Hausbau aufgewendet haben, wobei diese aufgrund der Wertsteigerung des Hauses um rund 37,5 % aufzuwerten sind (dieser vom Rekursgericht angenommene „Aufwertungsfaktor“ wird von der Frau nicht kritisiert). Dies ergibt für den Mann einen Betrag von rund 234.500 EUR (170.548,87 x 1,375), für die Frau von 68.750 EUR (50.000 EUR x 1,375). Zieht man beide – den Parteien vorweg zuzuweisende – Werte (303.250 EUR) vom Wert des Hauses abzüglich der Schulden (437.780 EUR) ab, ergibt sich eine eheliche Wertschöpfung von 134.530 EUR. Davon steht jeder Partei die Hälfte (67.265 EUR) zu. Somit steht dem Mann am Wert des Hauses (abzüglich der Schulden) insgesamt ein Anteil von 301.765 EUR und der Frau ein solcher von 136.015 EUR zu.

- **1 Ob 201/23z**

(Aufteilung eines Bauernhofes und sonstiger Werte)

Nach ständiger Rechtsprechung unterliegt ein Haus, das als Bestandteil eines landwirtschaftlichen Unternehmens auch als Ehewohnung in Benützung beider Parteien stand, der Aufteilung (RS0057479 [T2]), während die übrigen Teile der Liegenschaft – auch bloß wertmäßig – von der

Aufteilung ausgenommen bleiben (1 Ob 133/17s [Punkt 1.]; 1 Ob 107/18v [Punkt 6.], jeweils mwN). Dass die Ehewohnung der Aufteilung unterliegt, bedeutet aber nicht zwingend, dass für sie ein eigener Grundbuchkörper geschaffen und das Eigentum einem der früheren Eheleute zugewiesen werden müsste. Gerade dann, wenn eine Abtrennung – wie hier – nicht möglich ist, kommt auch die Begründung eines Benützungrechts in Betracht.

- **1 Ob 13/24d = EF-Z 2024/74 (Gitschthaler)**

(keine überwiegende Wertschöpfung bei eingebrachter Liegenschaft bei Kreditreduktion um 3%)

Eine in die Ehe eingebrachte Liegenschaft ist in die ehelichen Errungenschaften nur dann einzubeziehen, wenn die Wertschöpfung während der Ehe überwiegt. Es ist nicht allein auf das Verhältnis der Rückzahlungen auf den Kredit vor und während der Ehe zu achten, sondern auch der Anteil des noch offenen Kredites zu berücksichtigen. Bei einem Verkehrswert von € 384.000,00 und einem offenen Kreditsaldo von € 371.500,00 liegt keine überwiegende Wertschöpfung vor (Kreditrückzahlung von nur 3 %).

- **1 Ob 157/23d**

(Aufteilungsverfahren und Insolvenz)

Der Anspruch auf Aufteilung des ehelichen Vermögens kann vom in Insolvenz befindlichen Ehegatten durch Antragsstellung geltend gemacht werden. Mit der gerichtlichen Geltendmachung ist der Aufteilungsanspruch ein der Exekution unterworfenen Vermögen iSd § 2 Abs 2 IO. Dem Insolvenzschuldner ist die freie Verfügung über den Aufteilungsanspruch entzogen, soweit dieser die Insolvenzmasse betrifft. Rechtshandlungen des Schuldner nach Eröffnung sind den Gläubigern gegenüber unwirksam (§ 3 Abs 1 IO). Rechtsstreitigkeiten wie das Aufteilungsverfahren hat der Insolvenzverwalter zu führen (§ 81a Abs 2 IO). Das betrifft das gesamte Aufteilungsverfahren: also auch Teile, die dem Gemeinschuldner (höchst-)persönlich zuzuordnen sind. Auch hier ist das Verfahren von Insolvenzverwalter zu führen. Ob dem Schuldner eine einem Nebenintervenienten ähnliche Position zukommt, bleibt unbeantwortet.

- **1 Ob 2/24m = EF-Z 2024/71**

(Auskunft nach Art XLII Abs 1 Fall 2 EGZPO)

Die Auskunft nach Art XLII Abs 1 Fall 2 EGZPO beinhaltet keine Rechnungslegungspflicht, sondern eine Auskunft über das im Aufteilungszeitpunkt vorhandene Vermögen bzw den Wert eines gemäß § 91 EheG einzubeziehendes Vermögens (zuletzt bereits 1 Ob 180/23m).

- **LG Leoben 2 R 98/22v = EF-Z 2024/218 (Velisek)**

(Art XLII EGZPO im Aufteilungsverfahren: Auftrag zur Vorlage eines Kontoregisterauszuges)

GEWALTSCHUTZ:

- **7 Ob 27/24g**

(EV verglichen, nach mehr als 1,5 Jahren; Ankündigung, die Liegenschaft zu betreten, um Holzvorräte zu nutzen und Arbeiten auf dem Grundstück zu verrichten reicht nicht für EV)

Das „Vor-Verfahren“ nach § 382b EO endete mit einem gerichtlichen Vergleich, in dem sich der Antragsgegner zum Auszug aus dem ehelichen Haus und weiters verpflichtete, dieses bis zur rechtskräftigen Beendigung des Scheidungsverfahrens nicht zu betreten. Ende April/Anfang Mai 2022 zog er aus. Der Sicherungsantrag wurde von den Antragstellern zurückgezogen. 1,5 Jahre später beantragte die ASt neuerliche eine EV nach § 382b, § 382c und § 382 Z 8 lit b EO, da der AG ankündigte, die Liegenschaft zu betreten, um seine Holzvorräte zu nutzen und Arbeiten auf dem Grundstück zu verrichten. Alle drei Instanz lehnten den Sicherungsantrag ab.

- **7 Ob 161/23m**

(Psychoterror, vorübergehendes Ausziehen in die Wohnung der Eltern schadet nicht)

Die Ausübung von „Psychoterror“ rechtfertigt die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO dann, wenn dadurch die psychische Gesundheit der Antragstellerin erheblich beeinträchtigt wird (RS0121302 [T1]).

Ein dringendes Wohnbedürfnis der gefährdeten Partei ist nur dann zu verneinen, wenn ihr eine ausreichende und gleichwertige Unterkunft zur Verfügung steht (RS0006012). Unter Gleichwertigkeit ist keine solche in tatsächlicher Hinsicht, sondern nur in rechtlicher Hinsicht zu verstehen (RS0006012 [T5]). Der Antragsteller müsste in eine Ersatzwohnung kraft eigenen Rechts ausweichen können (RS0006012 [T4]). Das dringende Wohnbedürfnis geht auch nicht allein dadurch verloren, dass der Antragsteller die bisher gemeinsam benützte Wohnung aus berechtigter Angst vor weiteren Übergriffen bereits vorübergehend verlassen hat (7 Ob 219/22i mwN).

- **1 Ob 39/24b**

(Amtshaftung, wenn Betretungs- und Annäherungsverbot nicht erlassen)

Betretungs- und Annäherungsverbote nach § 38a SPG dienen dem Schutz des Gefährdeten. Das schuldhaftes Unterlassen solcher Anordnungen kann daher Amtshaftungsansprüche begründen.

- **7 Ob 38/23y**

(§ 382c und d EO gegen Überwachungsmaßnahmen)

KINDSCHAFTSRECHT:

- **5 Ob 100/23a = iFamZ 2023/193**

(keine Durchsetzung der Elternberatung bei Kontaktverzicht)

Maßnahmen nach § 107 Abs 3 AußStrG müssen mit einem Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren im Zusammenhang stehen; egal ob sie im Erkenntnis- oder im Durchsetzungsverfahren angeordnet werden.

hier: Verfahren betrifft eine Geldstrafe zur Durchsetzung der rk angeordneten Elternberatung. Vater zieht im Rekurs seinen Kontaktrechtsantrag zurück und gibt an, dass er auch keinen Kontakt mehr anstrebt. Auch die Mutter oder das Kind wollen keinen Kontakt mehr, darum ist die (rk) angeordnete Erziehungsberatung nicht mehr zulässig (vgl auch 4 Ob 136/23p = iFamZ 2023/233 und RIS-Justiz RS0134108).

- **3 Ob 89/23v = Zak 2023/551**

(doch unbegleitete Kontakte wenn Besuchsbegleitung unmöglich?)

Ist die an sich notwendige Besuchsbegleitung „unmöglich“ (hier Kontakte im Ausland), ist zu prüfen, ob die gänzliche Abweisung eher dem Kindeswohl entspricht oder doch unbegleitete Kontakte vorgehen. Fortführung der Rsp zu 4 Ob 78/20d = iFamZ 2021/12 (dort finanzielle Unleistbarkeit)

- **4 Ob 75/23t**

(Umfang der Regelung des Kontaktrechtes)

Entgegen der Rechtsansicht des Rekursgerichts fehlt es im vorliegenden Fall nicht an einer konkreten, der Mutter auferlegten Verpflichtung zur Übergabe an den Vater zum Kontakttermin, da sich diese Verpflichtung schon daraus ergibt, dass das Kind unstrittig im Haushalt der Mutter lebt und von dieser betreut wird, der Beschluss das Kontaktrecht des – nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden – Vaters regelt und damit die Übergabe des Kindes von der Mutter an den Vater die denklogische Voraussetzung zur Ausübung des Kontaktrechtes ist. **Der Beschluss enthält damit jedenfalls implizit eine Übergabeverpflichtung der Mutter, die nicht notwendigerweise im Beschluss angeführt werden muss, da diese notwendige Handlung aufgrund des Zwecks des Titels (Ausübung des Kontaktrechtes) im Sinn der oben zitierten Rechtsprechung zu § 7 EO „abgrenzbar“ ist.** Darüber hinaus hat der mit einem Verkehrsrechtstitel Belastete über die Abstandnahme von einer negativen Beeinflussung des Kindes hinaus alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um in aktiver Weise dem daraus Berechtigten den persönlichen Verkehr mit dem Kind selbst gegen dessen Willen zu ermöglichen ([RS0007336](#)). Dazu zählt jedenfalls die Verpflichtung zur Übergabe des Kindes zu Beginn der festgelegten Kontaktrechtszeiträume an den festgelegten Örtlichkeiten.

- **3 Ob 135/23h = iFamZ 2023/232**

(Im Obsorgeverfahren herrscht Beweisaufnahmeermessen, kein Unmittelbarkeitsgrundsatz)

Im Verfahren außer Streitsachen gilt der Unmittelbarkeitsgrundsatz im Allgemeinen nicht ([RS0006319](#); [9 Ob 108/22f](#)). Entgegen der Ansicht des Rekurswerbers besteht auch kein genereller Grundsatz dahin, dass das PflEGsgerichtsgericht in einem die Obsorge betreffenden Verfahren ein (hier kinderpsychologisches) Sachverständigengutachten einzuholen hätte ([RS0006319](#) [T13]; [3 Ob 215/21w](#)). Vielmehr ist die Prüfung, ob zur Gewinnung der erforderlichen Feststellungen noch weitere Beweise notwendig sind, ein Akt der Beweiswürdigung, der auch im Außerstreitverfahren nicht revisibel ist ([RS0043414](#) [T15]). Gelangen die Vorinstanzen – wie hier – zum Ergebnis, dass aufgrund der aufgenommenen Beweise eine ausreichende Entscheidungsgrundlage vorliegt, so ist auch die Frage, ob im Einzelfall ein Sachverständigengutachten erforderlich ist, vom Obersten Gerichtshof nicht überprüfbar ([RS0108449](#) [T4]; [RS0115719](#)).

- **8 Ob 19/23m = iFamZ 2023/240**

(gestaffelte Steigerung des Kontaktrechtes über vier Monate bei einem Kleinkind zur Gewöhnung an die Kontakte laut Empfehlung der Familiengerichtshilfe nicht korrekturbedürftig)

- **8 Ob 63/23g = iFamZ 2023/242**

(Ordnungsstrafe ist nur bei beharrlicher Verweigerung zu verhängen)

Der Vater beantragte die Verhängung einer Zwangsmaßnahme aufgrund des Entfalls eines Kontaktwochenendes am Semesterferienbeginn. Die Mutter hatte ihn aber mehrere Tage davor verständigt, dass das Kind wegen einer geplanten Fernreise an diesem Wochenende verhindert sei. Darin liegt kein systematisches Verkürzen des väterlichen Kontaktrechts.

- **4 Ob 53/23g = iFamZ 2023/137**

(einstweilige Regelung der Obsorge/des Kontaktrechts nach § 107 Abs 2 AußStrG ohne Anhörung des Antragsgegners)

Im Einklang mit der Rsp des EGMR ist ein einseitiges Verfahren ausnahmsweise zulässig, wenn die Effektivität der Maßnahme von einer raschen Entscheidung abhängt – strenger Maßstab geboten! OGH hebt die Entscheidung der 2. Instanz auf: Die Zulässigkeit einer Entscheidung ohne Anhörung

des AG wird damit begründet, dass dem AG ein nachträgliches Gehör eingeräumt wird. Das RM-Gericht hat sich mit den Ausführungen im Rekurs (= nachträgliches Gehör) nicht auseinandergesetzt – diese Entscheidung ist deshalb mangelhaft.

- **6 Ob 45/23w**

(Verweigerung der Schulpflicht, Grenzen des § 44 AußStrG)

Sachverhalt: Vater meldete Söhne wegen Maskenpflicht von der Schule ab

Soweit der Vater die Entscheidung seiner Söhne, weder in die Schule zu gehen noch die Externistenprüfungen zu absolvieren, akzeptiert (hat) und dies auch noch unterstützt(e), fördert(e) er nicht nur eine für die geistige und seelische Entwicklung schädliche Einstellung und Verhaltensweise der Kinder, sondern ist (war) sogar deren Wurzel. Offensichtlich erkennt er nicht, dass er mit seiner Haltung das Recht der Kinder auf Bildung verletzt(e) und ihr Wohl gefährdet(e).

Eine einstweilige Regelung der Obsorge/des Kontaktrechts nach § 107 Abs 2 AußStrG ohne Anhörung des über 10 Jahre alten Kindes – nur zulässig, wenn dringender Handlungsbedarf besteht. Die mit dem Unterbleiben des Schulbesuchs verbundene Gefährdung des Wohls der Minderjährigen ist im vorliegenden Fall nicht als so dringlich einzustufen, dass sie nicht den geringsten – etwa durch eine Einvernahme der Kinder verursachten – Aufschub geduldet hätte.

Vorläufige Verbindlichkeit: § 107 Abs 2 AußStrG macht die vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit von Provisorialentscheidungen zur Grundregel, lässt aber Ausnahmen davon durch Ausspruch des Ausschlusses dieser Wirkungen zu. In diesem Fall hebt der OGH die vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit auf.

- **1 Ob 144/23t = iFamZ 2023/236**

(Neuerungserlaubnis nur für unstrittige und aktenkundige Umstände)

Neuerungsverbot Obsorge: Ungeachtet des Neuerungsverbots ist der Maxime des Kindeswohls im Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren zwar dadurch zu entsprechen, dass neue Tatsachen auch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie erst nach der Beschlussfassung der Vorinstanzen eingetreten sind. Das bezieht sich allerdings nur auf unstrittige und aktenkundige Umstände, nicht aber auf Umstände, die erst noch durch ein Beweisverfahren zu klären wären.

- **7 Ob 46/23z = iFamZ 2023/135 (Nachträgliche Änderung einer Obsorgeregelung)**

Nachträgliche Änderung einer Obsorgeregelung setzt keine Kindeswohlgefährdung voraus, sondern eine gewichtige Änderung der relevanten Umstände, die eine Neuregelung der Obsorge geboten erscheinen lassen.

Die nach diesen Grundsätzen gebotene Beurteilung, ob eine entsprechende Gesprächsbasis zwischen den Eltern vorhanden oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist, kann ebenfalls nur nach den Umständen des Einzelfalls erfolgen und wirft im Allgemeinen keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung im Sinn des § 62 Abs 1 AußStrG auf ([RS0128812](#) [T5, T15, T19]). Eine ausnahmsweise zur Wahrung des Kindeswohls aufzugreifende Fehlbeurteilung des Rekursgerichts zeigt die Revisionsrekurswerberin nicht auf.

Der elterliche Konflikt dauert seit zweieinhalb Jahren an. Auch die räumliche Trennung hat nicht zu einer Beruhigung geführt. Zwischen den Eltern fehlt die Kommunikationsbasis bzw sie ist kaum vorhanden. Die hoch konflikthafte Beziehung der Eltern hat die Tochter in einen Loyalitätskonflikt gestürzt und dazu geführt, dass sie dem jeweiligen Elternteil das von diesem Gewünschte vermittelt. So hat die Tochter beispielsweise die Mitteilung, dass sie die Hälfte der Zeit bei ihrer Mutter verbringen möchte, nur deshalb verfasst, weil dies die Mutter so wollte. Seit dem vorangegangenen Beschluss des Erstgerichts, mit dem dieses die gemeinsame Obsorge der Eltern bei hauptsächlicher Betreuung der beiden Minderjährigen im Haushalt des Vaters aufrecht erhielt, hat sich die Situation in keiner Weise beruhigt. Die Situation hat sich insoweit verschlechtert, als nunmehr in Kauf genommen wird, dass den Kindern wegen der bloßen Klärung der Frage der Kontakte Polizeieinsätze zugemutet werden. Die Beamten stellten bei diesen Einsätzen bereits eine „emotionale Instabilität“ der Tochter fest.

Die Beurteilung des Rekursgerichts, dass vor dem Hintergrund des mehr als zweieinhalb Jahre anhaltenden elterlichen Konflikts, der – in Anwesenheit der Kinder – in mehreren Polizeieinsätzen gegipfelt habe, nunmehr nicht mehr davon gesprochen werden könne, dass eine Verbesserung der Gesprächssituation und die Herstellung einer ausreichenden Kommunikation erwartet werden könne, sodass die gemeinsame Obsorge aufzuheben und infolge des (bestehenden) hauptsächlichen Aufenthalts der Kinder bei ihrem Vater dieser mit der alleinigen Obsorge zu betrauen ist, ist nicht korrekturbedürftig.

- **8 Ob 176/22y = iFamZ 2023/134**

(Phase der elterlichen Verantwortung ist eine Ermessensentscheidung, die nur zu setzen ist, wenn damit das Wohl des Kindes gefördert wird)

- **8 Ob 25/23v = iFamZ 2023/139**

(Relevanz der Ablehnung der Kontakte im Alter von 12 und 13 Jahren)

Der klare Wille spielt nicht nur beim 14-jährigen Kind (§ 108 AußStrG) eine Rolle, denn andernfalls wird die ablehnende Haltung vertieft und verstärkt.

- **1 Ob 51/23s = iFamZ 2023/139**

(Begleitete Kontakte mit einem psychisch kranken Elternteil)

- **1 Ob 108/23y**

(vorläufige Obsorgeentscheidung setzt Zukunftsprognose voraus)

- **4 Ob 101/23s = iFamZ 2024/10 = Zak 2024/33 = ecolex 2024/139**

(Keine Beschwer bei überholter Kontaktrechtsregelung; Entscheidung betraf Kontaktrechtszeiten, die bereit verstrichen waren)

- **1 Ob 154/23p = iFamZ 2024/11 = EF-Z 2024/23 (Huter)**

(wegen Verstößen gegen eine alte (bereits überholte) Kontaktrechtsregelung kann keine Beugestrafe erlassen werden)

- **9 Ob 69/23x**

(Einzelvertretung in medizinischen Angelegenheiten der Eltern bei gemeinsamer Obsorge)

- **4 Ob 211/23t**

(keine teilweise Klagsgenehmigung einer Prozessführung eines Kindes)

Achtung: Klage bzw Vertrag gilt dann als nicht genehmigt!

- **6 Ob 147/23w = iFamZ 2024/6 (Beck)**

(gemeinsame Obsorge nach langwierigen Kontaktrechtsproblemen)

- **1 Ob 107/23a = EF-Z 2024/7 (Huter)**

(Obsorgeregelung setzt immer eine Zukunftsprognose voraus!)

Vgl auch 6 Ob 51/23b

Hier: vorläufige Entscheidung nach § 107 Abs 2 AußStrG mit Betreuungswechsel setzt Auseinandersetzung damit voraus, ob die Nachteile und Gefahren der Aufrechterhaltung der bisherigen Verhältnisse für das Kindeswohl eindeutig jene übersteigen, die mit dem Wechsel notwendigerweise einhergehen.

- **5 Ob 154/23t = iFamZ 2024/7 (Beck)**

(Obsorgeentziehung ist nur letztes Mittel)

hier: Entziehung mangels Ausreichens der gelinderen Mittel

- **6 Ob 198/23w**

(Besuchsbegleitung)

Im vorliegenden Fall haben seit Ende Mai 2022 keine Kontakte zwischen dem Minderjährigen und dem Vater stattgefunden. Die Beziehungs- und Grenzsetzungsfähigkeit des Vaters ist eingeschränkt. In Bezug auf die Beziehung zwischen dem Stiefbruder und dem Minderjährigen ist der Vater in einem kindeswohlgefährdenden Ausmaß nicht in der Lage, auf den Schutz und die Sicherheit des Minderjährigen zu achten. Das Rekursgericht ging auf Grundlage des vom Erstgericht eingeholten Sachverständigengutachtens davon aus, dass das Wohl des Minderjährigen am Ehesten durch die Etablierung wöchentlicher begleiteter Kontakte im Ausmaß von drei Stunden gefördert werde und das vom Rekursgericht festgelegte Kontaktrecht zur Festigung und Besserung der Beziehung des Vaters zum Minderjährigen dienlich sei. Die Besuchsbegleitung könne von Amts wegen auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden.

- **7 Ob 158/23w (Zurückhaltung bei vorläufiger Regelung)**

Hier: Die vom Rekursgericht angeordnete vorläufige Übertragung der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung einschließlich der medizinischen Angelegenheiten beider Minderjähriger an die Stadt Wien, Kinder- und Jugendhilfe wurde ersatzlos behoben, weil Obsorge (Vater, der die Kinder ins Ausland verbringen möchte) bereits abschließend geregelt.

Nach dem Willen des Gesetzgebers hat das Gericht eine solche vorläufige Entscheidung nach § 107 Abs 2 AußStrG schon dann zu treffen, wenn zwar für die endgültige Regelung noch weitergehende Erhebungen (etwa die Einholung oder Ergänzung eines Sachverständigengutachtens) notwendig sind, aber eine rasche Regelung der Obsorge oder der persönlichen Kontakte für die Dauer des Verfahrens Klarheit schafft und dadurch das Kindeswohl fördert. Die Voraussetzungen für die Erlassung vorläufiger Maßnahmen sind in dem Sinn reduziert, dass diese nicht mehr erst bei akuter Gefährdung des Kindeswohls, sondern bereits zu dessen Förderung erfolgen dürfen ([RS0129538](#)). Auch bei einer vorläufigen Entscheidung der Obsorge ist äußerste Zurückhaltung geboten, zumal auch eine vorläufige Entziehung der Obsorge einen Grundrechtseingriff bedeutet und eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordert ([RS0130780](#) [T3]; [4 Ob 110/20k](#)).

- **8 Ob 12/23g = iFamZ 2023/190 (Beck)**

(andere Maßnahmen iSd § 107 Abs 3 AußStrG [wie Männerberatung] sind zulässig)

- **2 Ob 224/23i = iFamZ 2024/39; zuletzt bereits 4 Ob 53/23g = iFamZ 2023/137**

(Vorläufige Obsorgeregelung ohne Anhörung des Antragsgegners ist nur begrenzt zulässig)

OGH setzt seine strenge Judikatur fort, da es keinen Rechtsbehelf zur nachträglichen Gewährung des rechtlichen Gehörs – wie den Widerspruch nach § 397 EO – gibt.

Mutter kündigte Übersiedelung mit den Kindern nach Ungarn an. Aufgrund einer Gefährdungsabklärung der KJH legte das Erstgericht ohne Anhörung der Mutter den hauptsächlichen Wohnort beim Vater fest und erklärte die Wohnsitzverlegung der Minderjährigen mit der Mutter nach Budapest für unzulässig

OGH: Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt aber nicht in jedem Fall zur Aufhebung der Entscheidung ([RS0120213](#) [T11]). Der Rechtsmittelwerber hat darzulegen, welches konkrete Vorbringen er erstattet beziehungsweise welche konkreten Beweismittel er angeboten hätte, wäre er dem Verfahren erster Instanz umfassend beigezogen worden ([RS0120213](#) [T9]). Selbst dann ist die Verletzung des rechtlichen Gehörs nur wahrzunehmen, wenn sie Einfluss auf die Richtigkeit der Entscheidung haben konnte ([RS0120213](#) [T20]).

- **8 Ob 29/24h = Zak 2024/295 = EF-Z 2024/70**

(Regelbeweismaß bei Obsorgeentziehung)

Für die Feststellungen, die zur Entziehung der Obsorge führen, gilt das Regelbeweismaß der hohen Wahrscheinlichkeit. Aus dem damit verbundenen Eingriff in das Grundrecht auf Familienleben (Art

8 EMRK) lässt sich nicht ableiten, dass nur mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestehende Umstände zur Obsorgeentziehung führen dürfen.

- **4 Nc 21/23k = iFamZ 2024/44**

(Bei Kind mit unbekanntem Aufenthalt ist das BG Innere Stadt zuständig [§ 109 Abs2 JN])

- **9 Ob 40/23g =iFamZ 2024/37**

(Entzug der Obsorge nur bei beachtlicher Verbesserung der Lage für das Kind)

Eine Änderung der Obsorgeverhältnisse nach § 181 ABGB darf nur angeordnet werden, als dies zur Abwendung einer drohenden Gefährdung notwendig ist. Ein Obsorgewechsel hat zu unterbleiben, wenn keine sichere Prognose über dessen Einfluss auf das Kind vorliegt.

- **6 Ob 60/24b = EF-Z 2024/85 (Fucik) = iFamZ 2024/106 (Fucik)= Zak 2024/369**

(HKÜ tatsächliche Ausübung des Obsorgerechtes)

Judikaturänderung!

Die Rechtsfolgen des HKÜ knüpfen an die Verletzung eines tatsächlich ausgeübten (Mit-)Sorgerechts an.

Die Aussage, bei einer Trennung der Eltern erfülle in der Regel nur der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Voraussetzung der tatsächlichen Ausübung des (Mit-)Obsorgerechts, wird nicht aufrecht erhalten. Es kommt vielmehr darauf an, ob sich aus den Umständen des Einzelfalls das Fehlen eines Interesses des die Rückführung beantragenden (mit)obsorgeberechtigten Elternteils an der Teilnahme am Leben des Kindes ergibt. (RS0106625 [T23]).

Hier allerdings keine Rückführung, da keine Verletzung eines tatsächlich ausgeübten Obsorgerechts oder Mitobsorgerechts vorliegt: selbst nach dem Erdbeben in der Türkei unternahm er keine Schritte, aus denen eine Ausübung der elterlichen Verantwortung gegenüber dem Kind abgeleitet werden könnte. Gelegentliche Erkundigungen des Vaters reichen nicht aus.

- **3 Ob 43/24f = iFamZ 2024/84 (Beck)**

(Phase der elterlichen Verantwortung ist eine Ermessensentscheidung)

Phase der elterlichen Verantwortung ist eine Ermessensentscheidung des Gerichtes. Das Gericht kann auch ohne eine solche Phase endgültig über die Obsorge entscheiden. so zuletzt auch bereits 8 Ob 176/22y = iFamZ 2023/134; vgl Justiz RS0128813.

- **9 Ob 4/24i = iFamZ 2024/87 (Beck)**

(vorläufige Obsorgeregelung Zurückhaltung, Zukunftsprognose)

Keine vorläufige Obsorgeregelung ohne Zukunftsprognose über ihre Auswirkungen auf die Kinder. Auch bei einer vorläufigen Obsorgemaßnahme ist äußert Zurückhaltung geboten, weil auch eine vorläufige Entziehung der Obsorge einen Grundrechtseingriff bedeutet und eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordert.

Siehe dazu: 2 Ob 224/23i = iFamZ 2024/39; 4 Ob 53/23g = iFamZ 2023/137

- **6 Ob 54/24w**

(Ordnungsstrafe auch wenn Neuregelung noch nicht rechtskräftig)

VERFAHRENSRECHT:

- **7 Ob 36/23d = iFamZ 2023/192**

(Neuerungserlaubnis bei aktenkundigen Entwicklungen)

Das Neuerungsverbot gemäß § 66 Abs 2 AußStrG im Revisionsrekursverfahren ist im Obsorgeverfahren aus Gründen des Kindeswohls insofern unterbrochen, als der OGH aktenkundige Entwicklungen, die die bisherige Tatsachengrundlage wesentlich verändern, auch dann berücksichtigen muss, wenn sie erst nach der Beschlussfassung einer der Vorinstanzen eingetreten sind.

Hier: Vater verbringt die Kinder nach der Entscheidung der ersten Instanz (Obsorgeentzug) in die Türkei

- **4 Ob 192/23y = Zak 2024/80**

(Neuerungsverbot in Unterhaltsverfahren)

kein neues Vorbringen des Unterhaltspflichtigen zu Herabsetzungsgründen im Rechtsmittelverfahren

siehe neu begründeten Rechtssatz RIS-Justiz RS0134606: In aller Regel können im Unterhaltsverfahren Neuerungen nur ausnahmsweise Berücksichtigung finden, zumal bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse dem Unterhaltspflichtigen ohnedies ein Antrag auf Neubemessung offensteht.

- **3 Ob 186/23h = iFamZ 2024/33 (Fucik)**

(Verbesserungsverfahren bei Rechtsmissbrauch: bewusst fehlerhaft eingebrachte Eingabe)

- **3 Ob 196/23d**

(wirksamer Rechtsmittelverzicht im Scheidungsprozess trotz Schwerhörigkeit)

Kläger verzichtet nach Verkündung auf Rechtsmittel, beruft anschließend gegen das Urteil.

Im Protokoll: „es ist mit lauter Stimme möglich, sich mit ihm zu unterhalten“

- **9 Ob 41/24f (Gutachten im Obsorgeverfahren; es gibt keine gesetzlich vorgeschriebene Methode, weshalb es sich um eine Tatfrage handelt)**

Die Methodenwahl gehört grundsätzlich zum Kern der Sachverständigentätigkeit (RS0119439). Besteht keine gesetzlich vorgeschriebene Methode, so unterliegt das von den Tatsacheninstanzen gebilligte Ergebnis eines Gutachtens grundsätzlich keiner Nachprüfung durch den Obersten Gerichtshof, weil es um eine Tatfrage geht (RS0118604). Eine Nachprüfung kommt nur dann in Betracht, wenn gegen zwingende Denkgesetze und zwingende Gesetze des sprachlichen Ausdrucks verstoßen wurde (RS0043404) oder die vom Gericht gewählte Methode auf abstrakten Überlegungen ohne entsprechenden Tatsachenermittlungen basierte (RS0118604 [T3]) oder sie aus anderen Gründen völlig inadäquat ist (RS0118604 [T5, T8]). All dies ist hier nicht der Fall. Überdies war das bemängelte Testverfahren nicht das einzige, das vom Sachverständigen angewendet wurde, sondern nur eines von zahlreichen Untersuchungsverfahren, sodass dem Gutachten insgesamt keine ungeeignete Methode zugrunde gelegt wurde.

ERWACHSENENSCHUTZRECHT:

- **1 Ob 3/24h**

(Sperrung einer Gebäudeversicherung WEG, Wohnungseigentumsgemeinschaft hat Parteistellung)

ERBRECHT:

- **7 Ob 148/23z (Zur Geschäftsfähigkeit bei psychischen Erkrankungen)**

Eine Person ist geschäftsfähig, wenn sie die Tragweite eines konkreten Geschäfts und die Auswirkungen ihres Handelns abschätzen und dieser Einsicht gemäß handeln kann.

Hier: Klagsaufforderung nach § 12 Abs 3 VersVG durch die Versicherung an die im diesem Zeitpunkt nicht geschäftsfähige Versicherungsnehmerin.

KINDESUNTERHALT:

- **3 Ob 41/23k**

(Bei einvernehmlicher Beschlussfassung kein § 190 Abs 3 ABGB)

- **4 Ob 153/23p = iFamZ 2023/228**

(Schulgeld als Sonderbedarf, Sonderbedarf bei Luxusunterhalt ist zusätzlich zu zahlen wenn er in der Prozentwertmethode Deckung findet)

- **4 Ob 42/23i = iFamZ 2023/227**

(Wohnkostensparnis bei unterhaltspflichtiger Mutter bei geringem Einkommen nicht zu berücksichtigen)

- **3 Ob 147/23y = iFamZ2023/229**

(Pflegeausbildungszuschuss kein Eigeneinkommen)

Pflegeausbildungszuschuss hat dem Unterhaltsberechtigten als Anreiz für die Berufswahl zur Verfügung zu stehen und soll nicht den Unterhaltsschuldner entlasten. Dieser Zuschuss ist daher im Rahmen der Unterhaltsbemessung nicht als Eigeneinkommen des Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen.

- **3 Ob 74/23p = Zak 2023/405**

(Entlastungsvereinbarung bindet Kind nicht)

Eine Entlastungsvereinbarung iSd § 231 Abs 4 ABGB, welche die Eltern ohne Beteiligung des minderjährigen Kindes im Rahmen der einvernehmlichen Scheidung getroffen haben, ist für das Kind unverbindlich und hindert es nicht daran, einen Unterhaltsantrag gegen den entlasteten Elternteil zu stellen. Ob die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der Entlastungsvereinbarung etwas ändern würde, bleibt offen.

- **9 Ob 110/22z = iFamZ 2023/230**

(Unterhaltspflicht Kinder gegenüber Eltern)

Es ist wegen der Doppelbelastung durch Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen sachgerecht, die Berechnung des angemessenen Unterhaltsanspruchs der Eltern gemäß § 234 ABGB immer konkret an den individuellen Lebensverhältnissen der bedürftigen Eltern und der unterhaltspflichtigen Kinder im Einzelfall zu orientieren. Eine Berechnung nach einer Prozentwertmethode kann in diesen Fällen lediglich ein ungefährender Richtwert sein.

- **3 Ob 156/23x iFamZ 2023/226**

(Berücksichtigung des Vermögensstammes beim Kindesunterhalt)

- **2 Ob 185/23d = EF-Z 2024/30 (*Gitschthaler*)**

(Abzugsfähigkeit von Wohnungsbeschaffungskosten)

- **5 Ob 173/23m**

(keine Unterhaltsreduktion bei überdurchschnittlicher Betreuung für kurze Zeit)

- **10 Ob 44/23b = Zak 2024/119**

(Montagsbezogenheit des Unterhalts und des Unterhaltsvorschusses; Änderung wirkt sich erst auf den nächsten Monatsersten aus)

- **8 Ob 11/24m = EF-Z 2024/50**

(Laptop kein Sonderbedarf)

- **2 Ob 44/24w**

(Elektroauto im Unterhaltsverfahren)

- **4 Ob 133/23x**

(20 % Reduktion für Naturalleistungen, Prämie Aufteilung auf 3 Jahre)

Berücksichtigung von Einmalzahlung des Dienstgebers an den Unterhaltspflichtigen: Hier Prämie, die auf 3 Jahre durchgerechnet wird.

- **6 Ob 105/23v = Zak 2024/372**

(Erhöhung der Bemessungsgrundlage um den Wohnvorteil)

- **6 Ob 26/24b = EF-Z 2024/77 0 iFamZ 2024/79**

(Berechnung von Kontakttagen, keine Addition von Stunden)

Vgl auch 1 Ob 23/18s

- **8 Ob 50/24s = Zak 2024/370**

(Einkommen von Landwirten)

- **5 Ob 146/23s**

(Selbsterhaltungsfähigkeit wenn keine Studienabschnitte)

- **7 Ob 30/24y**

(§ 17 AußStrG keine Wiedereinsetzung)

- **8 Ob 53/24p**

(AfA bei Stahlbau)

- **4 Ob 30/24a**
(Anspannung der Mutter auf ein Einkommen als Hilfsarbeiterin neben berufsbegleitendem Studium)

- **3 Ob 74/24i**
(keine Anspannung während freiwilligem sozialem Jahr)

- **8 Ob 50/24x**
(Gutachten bei Selbständigen /Landwirtschaft unbedingt notwendig)

- **10 Ob 21/24x**
(UVG Rückersatz KJT: Partei ist das Land. Grobe Fahrlässigkeit ist individuell zu prüfen)

- **4 Ob 20/24f**
(mangelnde Mitwirkung des Unterhaltsschuldners, Schätzung der Unterhaltsbemessungsgrundlage)

- **1 Ob 73/24b**
(Anspannung auf bisheriges Einkommen bei Aufgabe einer gut dotierten Stellung um die HTL an einer Abendschule zu besuchen)

- **5 Ob 187/23w**
(Mindestsicherung nach StSUG bei Bedarfsgemeinschaft: Bemessungsgrundlage ist nur Anteil des Unterhaltspflichtigen, anders: WMG)